

Az.: G:LKND:53 – R Eb

Kiel, den 24.10.2014

**V o r l a g e**  
der Ersten Kirchenleitung  
für die Tagung der Landessynode vom  
**20.-22.11.2014**

**Gegenstand: Zweites Verfassungsänderungsgesetz**

**Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Zweite Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Anlage 1).

**Beteiligt wurden:**

- Kammer für Dienste und Werke
- Rechtsausschuss

am:

laufend  
25.09.2014

Zustimmung

(+)  
(+)

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine

**Anlagen:**

- Nr. 1: Entwurf des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- Nr. 2: Synopse zu Artikel 120 Absatz 2 und 4 Verfassung

### **Begründung:**

Nach § 45 EGVerf-Teil 1 werden die Rechte und Pflichten der Kammer für Dienste und Werke bis zu deren unverzüglich nach Inkrafttreten der Verfassung vorzunehmenden Neubildung durch die ehemalige Kammer für Dienste und Werke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wahrgenommen, die durch je zwei Vertreterinnen und Vertreter der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche verstärkt wurde.

Die Arbeit der Kammer für Dienste und Werke geht in der beschriebenen Zusammensetzung reibungslos vonstatten, dennoch ist nunmehr im Rahmen der Agendaplanung dem Verfassungsauftrag nachzukommen und die Kammer neu zu besetzen. Dazu ist ein gemäß Artikel 120 Absatz 5 Verfassung das Nähere regelndes Kammerbildungsgesetz zu erlassen. Bei der Auseinandersetzung mit dieser Neuregelung wurde offenbar, dass hierfür auch geringfügige Verfassungsänderungen notwendig sind.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen lassen sich praktische Anwendungsprobleme lösen und Formulierungsprobleme beheben.

### **- zu Änderung Nummer 1:**

**a)** Nach der Vorgängerformulierung in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e iVm. Artikel 4 Absatz 2 Verfassung NEK konnten nicht nur selbstständige, sondern auch unselbstständige Dienste und Werke auf Kirchenkreis- und auf Landeskirchenebene, die nicht zu den in den Hauptbereichen zusammengefassten Diensten und Werken gehörten, in der Kammer für Dienste und Werke vertreten sein. Die aktuelle Fassung des Artikels 120 Absatz 2 Nummer 5 Verfassung beschränkt den Zugang zur Kammer auf selbstständige Dienste und Werke, ohne dass aus den Materialien zur Nordkirchen-Verfassung ersichtlich würde, dass dies beabsichtigt war. Im Effekt wäre demnach eine Vertretung der kirchenkreislichen Regionalzentren, in denen die Arbeit der Dienste und Werke auf Kirchenkreisebene in einem unselbstständigen Werk des Kirchenkreises gebündelt wird, in der Kammer für Dienste und Werke nicht möglich.

**b)** Das Pastorkolleg und das Predigerseminar können durch ihre neue Zuordnung nach § 47 Absatz 2 Satz 2 EGVerf-Teil 1 zum Dezernat P nicht mehr über die Zugehörigkeit zu einem Hauptbereich nach Artikel 120 Absatz 2 Nummer 2 Verfassung in der Kammer für Dienste und Werke vertreten sein. Da sie aber unselbstständige Werke der Landeskirche sind, könnten nach der vorgeschlagenen Verfassungsänderung ihre Vertreter nach Artikel 120 Absatz 2 Nummer 5 Verfassung in die Kammer für Dienste und Werke berufen werden.

### **- zu Änderung Nummer 2:**

Auch nach der Vorgängerformulierung in Artikel 62 Absatz 3 Verfassung NEK sollten nur Landesbischöfin/Landesbischof und die Leiter/innen oder Sprecher/innen der Hauptbereiche durch ihre Stellvertretung im Amt vertreten werden können. Nach der geltenden Formulierung in Artikel 120 Absatz 4 Verfassung würden auch die ehrenamtlichen Vertreter/innen aus den Hauptbereichen nach Artikel 120 Absatz 2 Nummer 2 Verfassung durch Vertreter/innen im Amt vertreten werden müssen. Solche gibt es aber überhaupt nicht. Dieser rein redaktionelle Fehler in der Verfassung muss behoben werden.

**Zweites Kirchengesetz  
zur Änderung der Verfassung  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1  
Verfassungsänderung**

Artikel 120 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die durch Kirchengesetz vom 7. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „selbstständigen“ gestrichen.
2. In Absatz 4 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

## Synopsis

Alte Fassung	Neue Fassung
<b>Artikel 120</b> <b>Kammer für Dienste und Werke</b>	<b>Artikel 120</b> <b>Kammer für Dienste und Werke</b>
<p>(2) Der Kammer für Dienste und Werke gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof;</li> <li>2. siebzehn Vertreterinnen und Vertreter aus den zu Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit zusammengefassten Diensten und Werken der Landeskirche, die von den Hauptbereichskuratoren und den Steuerungsgremien der Hauptbereiche berufen werden;</li> <li>3 die als Leiterin bzw. Leiter oder als Sprecherin bzw. Sprecher eines Hauptbereiches bestellten Personen;</li> <li>4. je ein Mitglied aus den beiden Gruppen der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Gemeindepastorinnen und -pastoren;</li> <li>5. sechs Vertreterinnen und Vertreter von selbstständigen Diensten und Werken, davon mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken der Kirchenkreise.</li> </ol>	<p>(2) Der Kammer für Dienste und Werke gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof;</li> <li>2. siebzehn Vertreterinnen und Vertreter aus den zu Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit zusammengefassten Diensten und Werken der Landeskirche, die von den Hauptbereichskuratoren und den Steuerungsgremien der Hauptbereiche berufen werden;</li> <li>3 die als Leiterin bzw. Leiter oder als Sprecherin bzw. Sprecher eines Hauptbereiches bestellten Personen;</li> <li>4. je ein Mitglied aus den beiden Gruppen der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Gemeindepastorinnen und -pastoren;</li> <li>5. sechs Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken, davon mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken der Kirchenkreise.</li> </ol>
<p>(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 können sich in der Kammer durch ihre Vertretung im Amt vertreten lassen.</p>	<p>(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 <b>und</b> 3 können sich in der Kammer durch ihre Vertretung im Amt vertreten lassen.</p>